



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Lars Harms (SSW)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Straßenbaubeiträge in Schleswig-Holstein

1. In welchen Kommunen in Schleswig-Holstein werden Straßenbaubeiträge bei Erneuerungen oder Verbesserungen von Straßen und Wegen von den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern erhoben?

Antwort:

Die letzte Umfrage vom 25.10.2022 hat ergeben, dass von 1.106 Gemeinden in Schleswig-Holstein 137 Gemeinden (12%) Straßenbaubeiträge erheben. Auf die näheren Darstellungen in Drucksache 20/651 wird hingewiesen.

2. In welchen Kommunen unter Punkt 1 werden die Straßenbaubeiträge als wiederkehrender Beitrag nach § 8a KAG erhoben?

Antwort:

Fünf Gemeinden erheben ausschließlich wiederkehrende Beiträge nach § 8a KAG. Zwei Gemeinden erheben einmalige und wiederkehrende Beiträge.

3. Hat die Landesregierung Kenntnis davon, ob in den anderen Bundesländern die Straßenbaubeiträge bei Erneuerungen oder Verbesserungen von Straßen und Wegen inzwischen abgeschafft worden sind? Wenn ja, in welchen Bundesländern und wann ist dies jeweils erfolgt?

Antwort:

In den Ländern Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen haben die jeweiligen Landesgesetzgeber im Ergebnis – also faktisch und nicht in jedem Fall rechtlich - den Straßenbaubeitrag abgeschafft.

In Bayern hat der Landesgesetzgeber mit Wirkung vom 1.1.2018 den Anwendungsbereich des in Art. 5 BayKAG geregelten einmaligen Ausbaubeitragsrechts so erheblich eingeschränkt, dass es einer faktischen Abschaffung gleichkommt. Als finanziellen Ausgleich für die Kommunen für die künftig wegfallenden Beiträge erstattet der Freistaat Bayern ihnen auf Antrag ab 1.1.2019 Beitragsausfälle für laufende Ausbaumaßnahmen sowie verauslagte Planungskosten, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. Art. 19 Abs. 9 BayKAG).

Durch Gesetz zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen vom 19.6.2019 (GVBl Teil I, Nr. 36) hat der Gesetzgeber in Brandenburg angeordnet, mit Wirkung vom 1.1.2019 werden „bei den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen... keine Beiträge (Straßenbaubeiträge) erhoben“ (Art. 1 Ziffer 2a). Gemäß Art. 2 § 1 Abs. 1 Satz 1 dieses Abschaffungsgesetzes gewährt das Land den Gemeinden gemäß Art. 97 Abs. 3 Sätze 2 und 3 LVerf Bbg die entsprechenden Mittel zum vollständigen Ausgleich der Mehrbelastungen, die durch das Erhebungsverbot für Straßenbaubeiträge ab dem 1.1.2019 entstehen. Dieser Mehrbelastungsausgleich erfolgt gemäß Art. 2 § 1 Abs. 1 Satz 2 des Abschaffungsgesetzes auf der Grundlage einer nach § 3 dieses Gesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung.

In Mecklenburg-Vorpommern hat der Gesetzgeber in Art. 2 Nr. 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Abschaffung der Straßenbaubeiträge vom 24.6.2019 (GVBl S. 190) bestimmt, für Straßenbaumaßnahmen, „deren Durchführung ab dem 1. Januar 2018 beginnt, werden keine Beiträge erhoben“. Zur Kompensation – so heißt es in Art. 2 Nr. 2 Abs. 2 des Abschaffungsgesetzes – erstattet das Land für Straßenbaumaßnahmen, deren Durchführung im Zeitraum

vom 1.1.2018 bis zum 31.12.2019 beginnt, den Gemeinden „auf Antrag für die einzelne Straßenbaumaßnahme die nach Entstehen der sachlichen Beitragspflicht auf der Grundlage der gemeindlichen Satzung zu kalkulierenden Beitragsforderungen“.

In Sachsen-Anhalt hat der Gesetzgeber durch das Abschaffungsgesetz vom 15. Dezember 2020 (GVBl. S. 712) bestimmt, dass eine Beitragserhebung nur noch zulässig ist, „soweit die Beitragspflichten bis spätestens 31. Dezember 2019 entstanden sind“ (§ 18a Abs. 1 Satz 1 KAG). Bescheide über Beiträge für Ausbaumaßnahmen, „für die die Beitragspflichten nach dem 31. Dezember 2019 entstanden sind, werden von den Gemeinden von Amts wegen aufgehoben“, die auf der Grundlage solcher Bescheide „gezahlten Beiträge werden von der Gemeinde unverzinst... erstattet“ (§ 18a Abs. 2 Sätze 1 und 2 KAG). Das Land erstattet den Gemeinden die Beträge, die ihnen infolge des Inkrafttretens des Abschaffungsgesetzes verloren gehen (§ 18a Abs. 4 KAG). Allerdings erhalten die Gemeinden ab dem Jahr 2022 einen Mehrbelastungsausgleich in Höhe von 15 Mio. € dafür, dass sie keine Beiträge mehr erheben dürfen. Die Verteilung dieser Mittel erfolgt nach dem Verhältnis der Siedlungsflächen der Gemeinden (Art. 3 § 1 des Abschaffungsgesetzes).

Im am 1.1.2019 (rückwirkend) in Kraft getretenen Gesetz zur Abschaffung der Straßenbaubeiträge in Thüringen hat der Gesetzgeber in Art. 1 Nr. 5 Abs. 1 entschieden, dass „die Erhebung von einmaligen Beiträgen für Straßenausbaumaßnahmen“ nur noch zulässig ist, „soweit die sachlichen Beitragspflichten bis spätestens 31. Dezember 2018 entstanden sind“. Das Land erstattet den Gemeinden nach Art. 1 Nr. 5 Abs. 5 des Abschaffungsgesetzes auf Antrag „diejenigen Beiträge, die ihnen unmittelbar dadurch entgehen, dass sie für am 1.1.2019 „bereits begonnene Straßenausbaumaßnahmen“ keine Beiträge „mehr erheben dürfen“. Für nach dem 1.1.2019 begonnene Straßenausbaumaßnahmen erhalten die Gemeinden „auf Antrag einen nach der Verkehrsbedeutung der Straße sowie der einzelnen Teileinrichtungen pauschalierten prozentualen Anteil an den tatsächlichen Investitionskosten“ (Art. 1 Nr. 5 Abs. 7).¹

Wie dem Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport bekannt ist, erzeugen die oben angesprochenen Erstattungsregelungen einen zum Teil erheblichen bürokratischen Abrechnungsaufwand, mindestens ist mit erheblichen, von den Ländern jeweils auszugleichenden Kosten zu rechnen.

¹ Quelle jeweils: Prof. Dr. Hans-Joachim Driehaus in Driehaus, Kommunalabgabenrecht, § 8 Rn. 8k ff., Stand: 28.03.2023